

Dokumentation der Verbandsklagen in NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der im Landesbüro zusammen geschlossenen anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2016 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen sowie Widersprüche in Nordrhein-Westfalen gegeben (Stand Dezember 2016).

I. Verbandsklagen des BUND NRW

Steinkohlekraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)

Bereits seit dem Jahr 2008 geht der BUND gerichtlich gegen die Zulassung des Steinkohlekraftwerks Datteln IV vor. Die beim Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG NRW) damals eingereichte Klage richtete sich gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Kraftwerks. Im Jahr 2009 wurde diese Klage auf weitere Teilgenehmigungen (3 bis 5) ausgedehnt und zugleich ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Diesem wurde vom OVG NRW für die Teilgenehmigungen 4 und 5 entsprochen, so dass für Tätigkeiten aus diesen Genehmigungen ein umfassender Bau-stopp gilt und nur noch Sicherungstätigkeiten ausgeführt werden durften. Der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln, der der Kraftwerksplanung zugrunde lag, war bereits durch das Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 (Az. 10 D 121/07.NE) für unwirksam erklärt worden.

Erst im Jahr 2012 hat das OVG NRW über den Vorbescheid entschieden: Es hob ihn mit seinem Urteil auf (Az. 8 D 38/08.AK). Um gegen das Urteil weiter vorgehen zu können, hatten das Land NRW (vertr. d. d. Bezirksregierung Münster) und die Vorhabenträgerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die im Urteil festgelegte Nichtzulassung der Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 26.06.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az. 7 B 42.12) diese Beschwerden zurückgewiesen, das Urteil des OVG NRW vom 12.06.2012, das den Vorbescheid aufhob, ist nun rechtskräftig. Im Dezember 2013 nahm die Bezirksregierung Münster die Teilgenehmigungen 1, 4 und 5 zurück, so dass sich das Klageverfahren, soweit es sich auf diese bezog, erledigt hatte. Im Dezember 2014 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Münster erneut die immissionsschutz- und wasserrechtliche Genehmigung des Kraftwerks. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2015 hat der BUND umfangreich Stellung genommen.

Um den Bau des Kraftwerks Datteln IV weiterhin zu ermöglichen, beschloss der Rat der Stadt Datteln im Mai 2014 erneut einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 105a). Bereits zuvor war die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe) zur Festlegung des Kraftwerkstandorts am 04.04.2014 wirksam geworden: Für den geplanten Standort erfolgte die Kennzeichnung als Gewerbe-/Industrieanlagenbereich, verbunden mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“. Ebenso erfolgte die Herausnahme des bis dahin (an anderer Stelle) dargestellten Kraftwerksstandorts. Parallel dazu wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde eingeleitet, um von dem im Landesentwicklungsplan (LEP) zeichnerisch dargestellten Kraftwerksstandort abweichen zu dürfen sowie von der textlichen Festlegung zur vorrangigen Verwendung heimischer Primärenergieträger. Der Zielabweichungsbescheid der Staatskanzlei NRW (als Landesplanungsbehörde) vom 04.07.2014 bejahte beides. Neben priva-

ten Klägern hat auch der BUND gegen diesen Bebauungsplan im Jahr 2015 beim OVG NRW ein Verfahren auf Normenkontrolle eingeleitet. Beteiligt an diesem Verfahren ist zwischenzeitlich neben der beklagten Stadt Datteln auch die Staatskanzlei NRW. Sie hat dafür ein Gesuch auf Beiladung an das OVG NRW gerichtet mit der Begründung, dass die Interessen des Landes im Hinblick auf den erteilten Zielabweichungsbescheid berührt seien. Das Normenkontrollverfahren wurde im Jahr 2016 noch nicht entschieden.

Im März 2016 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg der Vorhabenträgerin einen Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG, gegen den der BUND Anfang April 2016 Klage vor dem OVG NRW erhoben hat, über die ebenfalls noch nicht entschieden ist.

Ein weiteres Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Datteln ist seit Mai 2007 anhängig. Es richtet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der die Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal und die Umgestaltung des Ölmühlenbaches zulässt. Das Verfahren wurde ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Klagen gegen den Kraftwerksbau abzuwarten.

Steinkohlekraftwerk Trianel in Lünen (Kreis Unna)

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Lünen hatte der BUND vor dem OVG NRW bereits im Jahr 2011 erfolgreich geklagt (Urteil vom 01.12.2011, Az. 8 D 58/08). Die Entscheidung, die als „Trianel-Urteil“ vielfach zitiert wurde, erlangte im Jahr 2012 Rechtskraft, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden von Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde zurückgewiesen hatte.

Im Jahr 2013 hatte der BUND gegen weitere Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks stehen, Klagen eingereicht.

So hatte der BUND im Dezember 2013 Klage gegen die wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur Einleitung von Abwasser aus dem Kühlturm und der Rauchgasentschwefelungsanlage in die Lippe von November 2013 erhoben. Er begründet diese mit den trotz Reinigung des Abwassers noch in erheblicher Weise vorhandenen Schadstoffeinträgen in den Fluss, worin ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot zu sehen sei. Neben Einträgen von Chlorid, Phosphor und Stickstoffverbindungen würde auch die kraftwerksbedingte Temperaturerhöhung den von der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 geforderten „guten Zustand“ des Gewässers unmöglich machen. Als besonders gefährlich beurteilt der BUND den Eintrag von Quecksilber in das Gewässer. Obwohl nach EU-Vorgaben dessen Eintrag bis 2027 auf null gesenkt werden muss, wurde dem Kraftwerksbetreiber gestattet, diesen für Flussneunauge und Eisvogel besonders gefährlichen Stoff in die Lippe einzuleiten. Das Verfahren wurde im Jahr 2016 noch nicht entschieden.

Auch gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg im November 2013 erteilten Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb des umstrittenen Steinkohlekraftwerks sowie gegen die beiden Teilgenehmigungen (1. und 7.) reichte der BUND noch im Dezember 2013 Klage beim OVG NRW ein. Diese begründet er u. a. mit der fehlenden raumordnerischen und bauleitplanerischen Ausweisung des Kraftwerkstandorts, mangelhaftem Störfallschutz sowie einer unzutreffenden Immissionsprognose, was Staub- und Quecksilber-Immissionen aus diffusen Quellen betrifft. Der BUND macht

ferner geltend, dass insbesondere wegen der schädlichen Stickstoff- und Schwefeleinträge in das FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ die Genehmigungen hätten nicht erteilt werden dürfen. Die Voraussetzungen für eine von der Vorhabenträgerin beantragte Abweichungsentscheidung vom Gebietsschutz liegen nach Auffassung des BUND nicht vor. Insbesondere seien keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben, die den Betrieb des Kraftwerks rechtfertigten. Das Vorhaben sei vielmehr energiewirtschaftlich überflüssig, unwirtschaftlich und mit einem CO₂-Ausstoß von bis zu 5,7 Mio. Tonnen pro Jahr besonders klimaschädlich.

Mit Urteil vom 16.06.2016 wies das OVG NRW diese Klage des BUND ab. Insbesondere geht das Gericht in seiner Entscheidung davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete, bzw. der dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, durch den Betrieb des Kraftwerks nicht zu erwarten seien. Weder sei eine durch Stickstoff verursachte Eutrophierung zu befürchten, noch eine Versauerung des Bodens durch die Emission von Stickstoff- und Schwefelverbindungen. Das Gericht bemüht dafür u. a. „besondere hydrologische und biologische Bedingungen“ in dem FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“, die bereits bei der Berechnung der Grenzbelastung (Critical Load) nicht berücksichtigt worden seien, was eine zusätzlich vorgenommene Einzelfalluntersuchung belege.

Um weiter gegen dieses Urteil vorgehen zu können, hat der BUND im September 2016 gegen die in dieser Entscheidung festgelegte Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Der BUND ist der Ansicht, das Urteil stehe im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, was die Summationswirkung von Zusatzbelastungen durch Einträge in FFH-Gebiete betrifft. Insbesondere will der BUND überprüfen lassen, welche weiteren Schadstoffquellen in welcher Reihenfolge mitbetrachtet werden müssen.

Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)

Bereits im Juli 2009 hat der BUND Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Er macht gegen das geplante, 4 km lange Straßenstück zahlreiche naturschutzrechtliche Einwendungen geltend wie Verstöße gegen den Artenschutz und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lippeaue“. Auch die Trassenführung war vom BUND mit der Klage angegriffen worden, da diese durch das Waldgebiet und geplante Naturschutzgebiet „Die Deipe“ führen soll. Das OVG NRW wies mit seinem Urteil vom 18.01.2013 (Az. 11 A 70/09.A) die Einwendungen des BUND zurück und begründete dies hinsichtlich derjenigen zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ u. a. mit verspätetem Vorbringen, weshalb der BUND damit ausgeschlossen sei (Präklusion). Gegen diese Entscheidung legte der BUND Beschwerde ein, um die Zulassung der Revision zu erreichen. Der BUND bemängelte insbesondere, dass das OVG NRW trotz mehrfacher nachträglicher Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und der – erst auf Anregung des BUND – nachgeschobenen FFH-Verträglichkeitsprüfung die diesbezüglichen Einwendungen als verspätet ausgeschlossen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit seinem Beschluss vom 18.11.2013 (Az. 9 B 14.13) das Urteil des OVG NRW auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurück an das OVG NRW. Es beanstandete in seiner Entscheidung, dass das Recht des BUND auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Denn das OVG NRW habe sich in seinem Urteil nicht ausreichend mit Teilen des Klagevorbringens auseinandergesetzt. Der ausführliche Vortrag des BUND zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sei vom OVG weder hinreichend

zur Kenntnis noch entsprechend gewürdigt worden. Das Verfahren ist nun wieder beim OVG NRW anhängig und wurde im Jahr 2016 noch nicht entschieden.

A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen (Kreis Güterloh)

Die im Jahr 2011 vom BUND eingelegte Klage gegen das Land NRW wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 06.11.2012 (Az. 9 A 17.11) vollumfänglich zurückgewiesen. Die Klage war gerichtet gegen die straßenrechtliche Planfeststellung des letzten Teilabschnitts der Autobahn A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen. Zum Gegenstand der Klage hatte der BUND u. a. den reduzierten Umfang von Ausgleichsflächen auf der Grundlage einer umstrittenen Verwaltungsvorschrift gemacht. Die durch das Urteil bestätigte Trassenführung verläuft außerdem über lange Strecken direkt an der Grenze des Natura-2000-Gebietes „Tatenhauser Wald“, das insbesondere wegen dort vorhandener Bechsteinfledermaus-Kolonien ausgewiesen wurde. Das Vorbringen des BUND, der Lückenschluss der A 33 hätte auf einer weiter südlich verlaufenden Alternativtrasse weitaus verträglicher erfolgen können, wies das Bundesverwaltungsgericht als verspätet zurück. Der BUND erhob im Mai 2013 gegen dieses Urteil Anhörungsrüge mit der Begründung, dass in dem Klageverfahren wesentliches Klagevorbringen vom Gericht nicht hinreichend wahrgenommen und gewürdigt worden sei. Mit Beschluss vom 15.07.2013 wies das Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 7.13, 9 A 17.11), die Rüge zurück. Die vom BUND daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde im April 2016 nicht vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen.

Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren sowie Rhein-Erft-Kreis)

Im März 2015 hat der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Köln Klage gegen die Zulassung des dritten Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 eingereicht. Die Klage greift die bergrechtliche Zulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.12.2014 an, die sich auf eine Abbaufäche von 994 Hektar erstreckt. Davon erfasst werden 226 Hektar Waldflächen, so auch insbesondere der bis zu 10.000 Jahre alte Hambacher Wald mit Eichen- und Buchenbeständen, die dem Lebensraumtyp 9160 nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Er dient allein zwölf Fledermausarten, wie z. B. der höchst seltenen Bechstein-Fledermaus, einer Vielzahl von Brutpaaren europäischer Vogelarten, wie z. B. dem Mittelspecht, oder der streng geschützten Haselmaus als Lebensraum. Der BUND macht geltend, dass diese Flächen den Anforderungen an ein potenzielles FFH-Gebiet und an ein faktisches Vogelschutzgebiet entsprechen, weshalb ihre Zerstörung aus europarechtlichen Gründen unzulässig sei. Als gravierende Verfahrensfehler macht der BUND geltend, dass die Zulassung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und nicht im Wege einer Planfeststellung erfolgte.

Die Klage des BUND richtet sich ferner gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach ab dem 01.01.2015, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Naturschutzverbände erteilt wurde. Auch hier macht der BUND geltend, dass die erfassten Flächen aufgrund des Vorkommens von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten als potenzielles FFH-Gebiet und faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen sind. Der BUND hat seine Klage zudem verbunden mit einem Antrag auf Feststellung, dass ein im Eigentum des BUND stehendes Grundstück, das durch den Tagebau Hambach voraussichtlich im Jahr 2018 in Anspruch genommen würde, aufgrund der Rechtswidrigkeit der Fortfüh-

rung des Tagebaus nicht enteignet werden kann. Wegen der Überlastung der für die Klage zuständigen Kammer beim VG Köln konnte im Jahr 2016 in dieser Sache nicht einmal die mündliche Verhandlung terminiert werden.

Errichtung eines Bestattungswaldes im Naturschutzgebiet „Wald an der Burg Heimerzheim“ (Rhein-Sieg-Kreis)

Mit Klageerhebung vom 15.11.2015 beim VG Köln greift der BUND die Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Naturschutzgebiets (NSG) „Wald an der Burg Heimerzheim“ zu Gunsten der Nutzung des Schutzgebiets als Bestattungswald an. Der BUND macht geltend, dass durch diese Nutzung wesentliche Schutzgüter des NSG wie der Greifvogelschutz, aber auch der Schutz von Fledermäusen gefährdet sind. Insbesondere der Erhalt von Fledermausbiotopbäumen werde durch diese Form der Nutzung in Frage gestellt. Aus Sicht des BUND hätte deshalb eine Befreiung nicht erteilt werden dürfen. Über die Klage ist im Jahr 2016 noch nicht entschieden worden.

Errichtung einer Windenergieanlage in Haltern-Lavesum (Kreis Recklinghausen)

Im Februar 2016 legte der BUND NRW Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Haltern-Lavesum ein. Begründet wurde dieser mit artenschutzrechtlichen Bedenken sowie der Nichtdurchführung einer nach Auffassung des BUND gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung. Zugleich stellte der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch den Kreis Recklinghausen legte der BUND im Juli 2016 Klage beim VG Gelsenkirchen ein. Dieses hat weder über den Antrag, noch über die Klage im Jahr 2016 entschieden.

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans für Abbruch und Ersatzneubau des Horstmannstegs in Hennef (Rhein-Sieg-Kreis)

Gegen eine vom Rhein-Sieg-Kreis erteilte naturschutzrechtliche Befreiung von Verboten des Landschaftsplans, um den Abbruch und Neubau des Horstmannstegs in Hennef zu ermöglichen, hat der BUND im Dezember 2016 Klage beim VG Köln eingereicht. Die bisher nur als Fußgängerweg genutzte Verbindung über die Sieg soll nach dem Abbruch in größerer Dimension sowie in veränderter Bauweise wieder errichtet werden und darüber hinaus dann auch als Fahrradweg genutzt werden. Das Vorhaben ist im FFH-Gebiet „Sieg“ gelegen, das zugleich als Landschafts- und Naturschutzgebiet „Siegau“ unter Schutz gestellt ist. Die Vorhabenfläche ist ferner Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Sieg. Für den Ersatzneubau sollen Auwaldflächen in Anspruch genommen werden, wofür der Kreis eine zusätzliche Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz erteilt hat. U. a. wegen der geplanten Inanspruchnahme dieser auch als prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0* (Erlen-, Eschen-Weichholz-Auenwald) einzustufenden Flächen geht der BUND gegen die erteilte Befreiung vor. Er macht mit der Klage geltend, dass angesichts der Konfliktlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG erforderlich sind. Um einen Brückenneubau in einer solchen Konfliktsituation planen und umsetzen zu können, ist daher die Durchführung

eines – alle Aspekte bündelndes – straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die verfahrensrechtliche Einordnung als „Fall unwesentlicher Bedeutung“ ist nach Auffassung des BUND jedenfalls nicht sachgerecht und falsch.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

II. Verbandsklagen der LNU

Änderung der Genehmigung für die Auto-Test- und Rennstrecke Bilster Berg in Bad Driburg (Kreis Höxter)

Mit Klage vom 19.12.2014 erhob die LNU Klage gegen die der Betreiberin der Auto-Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg vom Kreis Höxter erteilte Änderungsge-
nehmigung vom 07.11.2014, mit der auf Kosten der Ruhezeiten die Kernbetriebszeiten erweitert und Lärmgrenzwerte erhöht wurden. Das Klageverfahren durch Klagerücknahme im Juli 2016 beendet.

Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Eckenbachtal (Kreis Olpe)

Die Stadt Attendorn plant ein Gewerbe- und Industriegebiet mit einer Größe von etwa 42 Hektar im Bereich Eckenbachtal und hat den Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte“ aufgestellt. Für die Realisierung des geplanten Baugebiets ist auch die Verlegung eines Gewässers erforderlich, insbesondere um die erforderlichen Geländemodellierungen zu ermöglichen. Der geplante Gewässerausbau bezieht sich auf einen ca. 1,9 km langen Siepen, der sich aus dem Zusammenschluss mindestens zweier Quellstränge bildet und in den Eckenbach mündet. Der Kreis Olpe erteilte der Stadt am 21.08.2014 die beantragte wasserrechtliche Plangenehmigung.

Die LNU ging im Jahr 2015 gegen beide Entscheidungen – den Bebauungsplan und die wasserrechtliche Plangenehmigung – gerichtlich vor. So stellte sie im März 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle beim OVG NRW, um feststellen zu lassen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Die LNU macht insbesondere geltend, dass die Planungen auf unzureichender Sachverhaltsermittlung beruhten. Neben den Bedenken, die hinsichtlich der Verlegung von Quellbereichen bestehen, sei z. B. die Artenschutzprüfung, die auf Erfassungen aus dem Jahr 2009 beruht, veraltet. Insbesondere hätte eine solche nach der Beobachtung von Schwarzstorch und Grünspecht ab dem Jahr 2012 in und um den Planungsbereich erneut durchgeführt werden müssen. Die Stadt Attendorn kündigte im September 2015 zunächst an, dass sie ein ergänzendes Verfahren zur Heilung möglicher Fehler des angegriffenen Bebauungsplans durchführen werde. Am 16.03.2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn inzwischen die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des angegriffenen Bebauungsplans Nr. 74 „Fernholte“, weshalb das gerichtliche Verfahren zum Ruhen gebracht wurde. Zugleich wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74n beschlossen. Mit dieser - veränderten- Planung will die Gemeinde das Gewerbegebiet „Fernholte“ doch noch - wenn auch in verkleinertem Umfang – realisieren.

In der bereits im Januar 2015 erhobenen Klage gegen die wasserrechtliche Plangenehmigung macht die LNU geltend, dass die von diesen Planungen betroffenen na-

türlichen bzw. naturnahen Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind und für die Zerstörung und Beeinträchtigung der Quellbereiche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz hätte erteilt werden müssen. Die Quellbereiche werden von Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) besiedelt, die an vier Stellen nachgewiesen werden konnte. Für diese extrem seltene Schneckenart trägt Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung. Die genehmigte Gewässerverlegung, die auch die Verlagerung eines Quellbereichs um rund 110 Meter umfassen sollte, bedeutete die Vernichtung dieser Population, da Umsiedlungen von Vorkommen dieser Art keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Ebenfalls geht die LNU davon aus, dass für den geplanten Gewässerausbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, weil mit dessen Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Verfahrenstechnisch wäre dann jedoch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen.

Ein Baustopp konnte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden: Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 11. Mai 2015 (Az. 12 L 266/15) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Das Gericht ging dabei ebenfalls davon aus, dass die Zerstörung zumindest eines Quellbereichs gegen den gesetzlichen Biotopschutz verstößt und deshalb eine Ausnahme oder Befreiung hätte erteilt werden müssen. Auch die nach den Vorgaben des UVPG gebotene Vorprüfung des Einzelfalls wurde von dem Gericht als fehlerbehaftet eingestuft, so sei der Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auch hinsichtlich weiterer von der Planung betroffener Arten (z. B. durch Rodungen) nicht nachvollziehbar. Der Rechtsstreit konnte in der Hauptsache im Januar 2016 für erledigt erklärt werden, nachdem die Stadt Attendorn erklärt hatte, dass sie die angegriffene Plangenehmigung nicht ausnutzen wolle.

Windenergieanlagen im Windpark Münsterwald (Stadt Aachen)

Im Dezember 2015 erhob die LNU Klage beim VG Aachen gegen erteilte Genehmigungen der Stadt Aachen zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Münsterwald bei Aachen. Zwar ist die Errichtung dieser Anlagen innerhalb einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie geplant. Die LNU vertrat jedoch bereits im Rahmen der entsprechenden FNP-Änderung die Auffassung, dass die Ausweisung dieser wertvollen Waldfläche als Konzentrationszone nicht in Betracht komme. Die Standorte aller sieben Anlagen sind ferner in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen, das im Landschaftsplan der Stadt Aachen ausgewiesen ist. Aus diesem Grunde wurde für die Errichtung der sieben Anlagen im Rahmen der Genehmigungen eine Befreiung von dem dort festgesetzten Bauverbot erteilt. Über die Klage wurde im Jahr 2016 noch nicht entschieden.

Weil die Genehmigungsbescheide mit einer Anordnung zum sofortigen Vollzug versehen waren, reichte die LNU im Januar 2016 zusätzlich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim VG Aachen ein. Mit diesem sollte verhindert werden, dass mit der Rodung der Waldflächen vor einer Entscheidung über die Klage begonnen werden kann. Mit Beschluss vom 02.09.2016 (Az. 6 L 38/126) lehnte das VG Aachen diesen Antrag ab. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dem Vorhaben keine Belange des Natur- und Artenschutzes entgegenstünden. Insbesondere bestehe aufgrund der im Genehmigungsbescheid angeordneten Schutzmaßnahmen keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare betroffener

streng geschützter Arten. Die Befreiung vom Bauverbot im LSG habe aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien erteilt werden dürfen. Die LNU hat gegen den Beschluss des VG Aachen Beschwerde eingelegt, über die das OVG NRW im Jahr 2016 noch nicht entschieden hat.

III. Verbandsklagen des NABU NRW

Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim VG Arnsberg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos (Beschluss des VG Arnsberg vom 20.09.2012, Az. 7 L 577/12). Der Widerspruch selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Im Januar 2013 hat der NABU deshalb Klage beim VG Arnsberg erhoben und im März erneut einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs eingereicht. Mit Beschluss des VG Arnsberg vom 19.04.2013 (Az. 7 L 178/13) wurde dies teilweise erreicht.

Der Beschluss führte zunächst dazu, dass die - zwischenzeitlich errichtete - Anlage in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht betrieben werden konnte, d. h. abgeschaltet werden musste. Inzwischen hat der Kreis Soest jedoch die ursprünglich erteilte Genehmigung insoweit nach § 48 VwVfG NRW zurückgenommen, als durch sie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres der Betrieb der WEA für die Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet wurde. Diese Teilrücknahme der ursprünglichen Genehmigung wurde damit begründet, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch die Anlage das betroffene Vogelschutzgebiet beeinträchtigt werde. Gegen diese Teilrücknahme erhob wiederum der Vorhabenträger im Jahr 2015 beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage. In diesem Verfahren ist der NABU als Beigeladener beteiligt.

Windkraftanlagen Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke)

Im September 2013 reichte der NABU beim VG Minden Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Storchen-

horsten befinden, ein. Die Klage des NABU ist gegen insgesamt drei Genehmigungsbescheide gerichtet, mit denen die Anlagen im Jahr 2013 im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugelassen wurden. Während der NABU davon ausgeht, dass es sich bei den Windkraftanlagen um eine Windfarm mit fünf Anlagen handelt, und deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich ist, die sich auf die fünf Anlagen zusammen erstreckt, ging die zulassende Behörde davon aus, dass nur drei der Anlagen als Windfarm anzusehen seien. Dementsprechend führte sie nur für diese drei Anlagen eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durch, die zu dem Ergebnis kam, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Dem tritt der NABU mit seiner Klage entgegen, er befürchtet insbesondere Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, da der Abstand von Weißstorchhorsten zu den Standorten der Anlagen weniger als 1000 Meter beträgt. Naturschützer halten bei Weißstorchvorkommen einen Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Horst und Windkraftanlagen für erforderlich. Mit der Klage macht der NABU ferner geltend, dass das Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung für drei der Anlagen nicht nachvollziehbar ist, weil sich diese auf alle fünf Anlagen hätte erstrecken müssen. Damit einhergehend wird mit der Klage geltend gemacht, dass für zwei der geplanten Anlagen keine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Im Oktober 2013 stellte der NABU beim VG Minden einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, um vor der Entscheidung im Klageverfahren eine Realisierung des Vorhabens zu verhindern. Mit Beschluss vom 18.03.2014 wies das VG Minden (Az. 11 L 706/13) diesen Antrag zurück. Das OVG NRW, bei dem der NABU gegen diese Entscheidung daraufhin Beschwerde eingelegt hatte, änderte die Entscheidung des VG Minden mit Beschluss vom 23.07.2014 (Az. 8 B 356/13) dahingehend ab, dass die Klage des NABU wieder aufschiebende Wirkung hatte. Das OVG NRW teilt die Auffassung des NABU, dass es sich bei den fünf Windkraftanlagen um eine Windfarm handelt, weshalb das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls für nur drei der Anlagen nicht nachvollziehbar sei.

Auf Antrag der Betreiberin der Windräder beschloss das VG Minden am 10.09.2014 (Az. 11 L 674/14), dass der Beschluss des OVG NRW insoweit abgeändert wird, als die Betreiberin von den ihr erteilten Genehmigungsbescheiden bis zum 31.01.2015 Gebrauch machen kann. Anknüpfungspunkt dafür war die Annahme, dass die betroffenen Vogelarten, so insbesondere die Störche, ihre Horste verlassen hatten und vor dem 31.01. des Folgejahres nicht mit einer Rückkehr zu rechnen sei. Die Beschwerde des NABU hiergegen wurde vom OVG NRW mit Beschluss vom 27.11.2014 (Az. 8 B 1093/14) zurückgewiesen. Obwohl das Gericht weitere ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbescheide äußerte, bescheinigt es ein Überwiegen des Interesses der Betreiberin am Vollzug (= Errichtung und Betrieb der WEA) zumindest in dem Zeitraum bis Ende Januar 2015. Mit Urteil vom 11.03.2015 (Az. 11 K 3060/13) wies das VG Minden die Klage ab. Der NABU hat gegen diese Entscheidung Berufung beim OVG NRW eingelegt, über die im Jahr 2016 noch nicht entschieden wurde.

Erweiterung einer Putenmast im Naturschutzgebiet durch Baugenehmigung (Kreis Kleve)

Die Klage des NABU vom 06.05.2013 vor dem VG Düsseldorf ist gerichtet auf die Aufhebung einer Baugenehmigung des Kreises Kleve aus dem Jahr 2010, mit der die Errichtung von zwei Putenmastställen zugelassen wurde. Ferner begehrt der NABU mit der Klage die Aufhebung der naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ für die Bauvorhaben, bei deren Erteilung der NABU (entgegen den Vorgaben des BNatSchG) nicht beteiligt wurde. Der NABU macht geltend, dass für die Anlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich gewesen sei, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG nicht erfolgt sei, dass nicht erkennbar sei, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, obwohl die Bauten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegen sind, und dass sein Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr.5 BNatSchG verletzt wurde. Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (11 K 4220/13) wurde durch außergerichtlichen Vergleich zwischen NABU, dem Kreis Kleve und dem Vorhabenträger im Juli 2016 beendet. Zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen verpflichtete sich der Anlagenbetreiber zur Nutzung einer festgelegten und gesicherten Mistlagerfläche, zum Verzicht auf Lüftungsmaßnahmen beim Entmisten. Ferner verpflichtete er sich zur extensiven Nutzung von Flächen, was insbesondere zur Minderung der Stickstoffbelastung beitragen soll.

Windenergieanlagen im Windpark „Heddinghäuser Haar“ (Kreis Soest)

Gegen die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen am Rande des Europäischen Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ durch den Kreis Soest hat der NABU im Januar 2015 Klage sowie einen Antrag auf Wiederherstellung deren aufschiebender Wirkung beim VG Arnsberg eingereicht. Der NABU macht insbesondere geltend, dass der Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte vorausgehen müssen. Die Anlagen sollen auf einer Fläche von 77 Hektar innerhalb eines Populationszentrums des vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs errichtet werden. Das Areal ist von drei Seiten vom VSG „Hellwegbörde“ umgeben, dessen Schutzzweck u. a. den Wachtelkönig umfasst, der sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Der NABU befürchtet u. a., dass durch Schallimmissionen die Eignung von (potentiellen) Brutflächen - auch innerhalb des VSG - in Frage gestellt wird. Er macht deshalb geltend, dass das Projekt mit dem Schutzzweck des VSG „Hellwegbörde“ nicht verträglich ist, auch wenn es außerhalb des Schutzgebiets realisiert werden sollte. Mit Beschluss vom 1. Juni 2015 stellte das VG Arnsberg (Az. 4 L 85/15) die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Das Gericht geht in seiner Begründung davon aus, dass an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides ernstliche Zweifel bestehen. Ebenso wie der NABU hält es die Durchführung einer UVP für das Vorhaben für geboten und sieht Probleme bei der Vereinbarkeit des Projekts mit dem Schutzzweck des VSG „Hellwegbörde.“

Das Klageverfahren wurde durch Abschluss eines Vergleichs zwischen NABU, Kreis Soest und Vorhabenträgerin im Juli 2016 beendet. Als Folge dieses Vergleichs erteilte der Kreis Soest mit Datum vom 02.06.2016 sechs Änderungsbescheide, die für die betroffenen Windenergieanlagen jeweils weitere Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, so insbesondere zusätzliche Abschaltzeiten, festsetzen.

Windenergieanlage in Marsberg-Erlinghausen (Hochsauerlandkreis)

Im April 2016 hat der NABU beim VG Arnsberg Klage eingereicht gegen die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemeinde Marsberg. Insbesondere der geringe Abstand von nur 550 Metern zu einem Rotmilanhorst war für den NABU Anlass, diese Genehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Gebiet wird von weiteren Rotmilanen regelmäßig genutzt, insbesondere befinden sich dort auch Schlafplätze dieser Art. Im Mai 2016 ergänzte der NABU dieses Vorgehen um einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, da bereits durch die Baufelddräumung und den Beginn der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Horstes zu befürchten war. Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 17.10.2016 (4 L 756/16) diesem Antrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Das Gericht ging nach summarischer Prüfung davon aus, dass die Genehmigung der Anlage rechtswidrig war, weshalb das Interesse an ihrer Verwirklichung nicht überwiegen könne. Es stellt in seinem Beschluss darauf ab, dass die Anlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich außerhalb einer der durch den geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie realisiert werden soll. Das Gericht wies darauf hin, dass die 60. Änderung des FNP der Stadt Marsberg, nach der der Standort der Anlage innerhalb einer Konzentrationszone läge, noch nicht wirksam sei und es noch nicht absehbar sei, ob und wann diese FNP-Änderung in Kraft treten werde.

Hiergegen haben wiederum sowohl der beklagte Kreis, als auch der beigeladene Vorhabenträger Beschwerde beim OVG NRW eingereicht, über die im Jahr 2016 noch nicht entschieden wurde.

Windpark „Himmelreich“ in Marsberg-Esentho (Hochsauerlandkreis)

Ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Marsberg und ebenfalls außerhalb der durch den geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie genehmigte der Hochsauerlandkreis die Errichtung und den Betrieb von 11 weiteren Windenergieanlagen in Marsberg-Esentho. Auch hiergegen legte der NABU im Februar 2016 Klage beim VG Arnsberg ein. Neben artenschutzrechtlichen Belangen macht der NABU hier geltend, dass die 60. Änderung des FNP der Stadt Marsberg, mit der die beanspruchten Flächen als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollen, nicht wirksam ist und von der Bezirksregierung auch nicht genehmigt werden könne. Zusätzlich stellte der NABU im Februar 2016 beim VG Arnsberg einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage, dem das VG Arnsberg mit Beschluss vom 27.07.2016 (4 L 297/16) stattgab. Gegen diesen Beschluss hat sowohl der Hochsauerlandkreis, als auch der Vorhabenträger Beschwerde beim OVG NRW eingelegt. Weder über die Klage noch über die Beschwerde ist im Jahr 2016 entschieden worden.

Windenergieanlage in Porta-Westfalica (Kreis Minden-Lübbecke)

Ende Mai 2016 hat der NABU gegen den Vorbescheid und den Genehmigungsbescheid des Kreises Minden-Lübbecke für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Porta-Westfalica beim VG Minden eingereicht. Auch in diesem Verfahren macht der NABU u. a. die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften gel-

tend, da der Anlagenstandort in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier des Rotmilchens geplant ist. Über die Klage wurde im Jahr 2016 noch nicht entschieden.

Tierhaltungsanlagen nebst Gülle- und Futtermittelsilos in Vreden-Wennewick (Kreis Borken)

Im Juni 2016 hat der NABU Klage gegen mehrere bauordnungsrechtliche Genehmigungen des Kreises Borken aus Dezember 2015 erhoben, mit denen die Errichtung von Tierhaltungsanlagen zur Sauen- und Ferkelzucht sowie Nebenanlagen genehmigt wurden. Der NABU macht insbesondere geltend, dass eine Genehmigung der Anlagen nur in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren hätte erfolgen dürfen und zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG hätte durchgeführt werden müssen. Über die Klage ist im Jahr 2016 noch nicht entschieden worden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, LV NRW, finden sich auf der Website des [> NABU NRW](#).